

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad
in Zell am Harmersbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 14. Februar 2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach vom 21. Mai 2001, zuletzt geändert am 24. März 2009 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre:

• Tageskarte	Wechselkabine	3,50 Euro
• Tageskarte ab 16:30 Uhr	Wechselkabine	2,00 Euro
• 10er Karte	Wechselkabine	28,00 Euro
• Jahreskarte	Wechselkabine	49,00 Euro
• Brandenkopf-Bäderspaßkarte Jahreskarte	Wechselkabine	54,00 Euro
• Familienjahreskarte	Wechselkabine	90,00 Euro
• Brandenkopf-Bäderspaßkarte Familienjahreskarte	Wechselkabine	95,00 Euro
• Familienjahreskarte	Einzelkabine	110,00 Euro
• Brandenkopf-Bäderspaßkarte Familienjahreskarte	Einzelkabine	115,00 Euro

Kinder und Jugendliche (6 bis einschl. 16 Jahre), sowie Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende Personen gegen Vorlage des Ausweises:

• Tageskarte	Wechselkabine	2,00 Euro
• 10er Karte	Wechselkabine	16,00 Euro
• Jahreskarte	Wechselkabine	28,00 Euro
• Brandenkopf-Bäderspaßkarte Jahreskarte	Wechselkabine	33,00 Euro

Mit der Vorlage einer gültigen Jahreskarte des Freizeitbades in Gengenbach erhält der Karteninhaber einen Nachlass von 50 % auf den jeweils gültigen Tageseinzeltrittspreis der einzelnen Tarifgruppen.


Sonstige Gebühren:

• Gebühr für 1 Liegestuhl pro Tag	2,50 Euro
• Gebühr für 1 Stellplatz für 1 Liegestuhl pro Saison	8,00 Euro
• Gebühr für eine Warmwasserdusche	0,50 Euro
• Pfand je 10er Karte	6,00 Euro
• Gebühr für den Verlust oder die Beschädigung einer 10er Karte	6,00 Euro
• Pfand je Chip-Jahreskarte	6,00 Euro
• Gebühr für den Verlust oder die Beschädigung einer Chip-Jahreskarte innerhalb 4 Jahren nach dem Erstellungsdatum (je ausgegebene Chip-Karte)	6,00 Euro

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 15. Februar 2011


Moll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 15. Februar 2011

Moll
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am1.8. Feb. 2011..... im Amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach, welches ein Teil der Schwarzwälder Post ist, veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Rechtsamt-, am ...2.2. Feb. 2011..... angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 22. Feb. 2011